

Fachverband Freizeit- und
Sportbetriebe

Gleiches Recht für alle in der Fitnessbranche



Positionspapier, 26. September 2014

Vereinsfitness - Fitnessbranche fordert gemeinsames Vorgehen gegen Wettbewerbsverzerrung

Die Errichtung eines gewerblichen Fitnessbetriebes ist mit hohen Investitionen und erheblichem wirtschaftlichen Risiko verbunden. Darüber hinaus ist der Betrieb eines Gewerbebetriebs durch eine Vielzahl an Gesetzen und Auflagen reglementiert. Kosten- und zeitintensive Verfahren sind die Folge. So erfolgt z.B. im Zuge des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens eine umfassende Prüfung der Anlage unter den Aspekten Gesundheitsschutz und Sicherheit. Aber auch Arbeitnehmerschutz und Nachbarschaftsrechte spielen im Genehmigungsverfahren eine zentrale Rolle. Sicherheit und Servicequalität werden im gewerblichen Fitnessbetrieb durch geschultes Fachpersonal sichergestellt, welches wiederum die Ausbildung unserer Nachwuchskräfte in Form der Lehrlingsausbildung übernimmt.

Gemeinnützige Vereine erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die keinesfalls in Frage gestellt wird. In letzter Zeit kommt es jedoch vermehrt zur Gründung von (scheinbar) gemeinnützigen Fitnessvereinen. Diese profitieren von umfangreichen Steuervorteilen in der Umsatz- und Einkommensteuer und können ohne Berücksichtigung gewerbe- und arbeitsrechtlicher Vorschriften ihren Betrieb aufnehmen. Vielfach wird deren Errichtung sogar durch öffentliche Fördermittel oder Haftungsübernahmen unterstützt. In Zeiten akuter Budgetnöte ist dies unverantwortbar.

Aufgrund dieser massiven Vorteile wird über solche Vereinsstrukturen sehr kostengünstig ein Sportangebot zur Verfügung gestellt. Dieses entspricht weitgehend jenem gewerblicher Betriebe, jedoch zu einem Mitgliedsbeitrag, der sich über wirtschaftliche Rahmenbedingungen hinwegsetzt.

Aktuell entwickelt sich in der Fitnessbranche eine Vereinsstruktur, die an der ursprünglichen Intention der Gemeinnützigkeit - der Förderung der Allgemeinheit -

vorbeigeht. Vielmehr treten auch hier in erster Linie wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund. Ein unfairer Wettbewerb mit Marktverzerrungen ist die Folge. Weitere negative Konsequenzen sind ein zunehmender Steuerausfall für die öffentliche Hand, der Verlust von Arbeitsplätzen, aber auch ein Dienstleistungsangebot, welches den für die gewerbliche Wirtschaft geltenden Schutzbestimmungen für den Gast und Konsumenten zuwider läuft.

Folgende Beispiele aus der Praxis dokumentieren dieses Missverhältnis:

1. Ein niederösterreichischer Fitnessverein wurde von Finanzpolizei und Gewerbebehörde geprüft. 1.200 Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 120,- Euro für eine Trainingsmöglichkeit rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr. Die fehlende Sanitäreinrichtung und das mangelnde Fachpersonal wurden verfahrensrechtlich mit dem Argument saniert, dass es sich bei dem Angebot um keinen Gewerbebetrieb, sondern um einen Verein handelt. Das Verfahren wurde eingestellt. Komfort und Gesundheit für die Mitglieder bleiben auf der Strecke.
2. In der Steiermark wirbt ein Sportverein mit einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von 34,- Euro und folgendem Angebot: „Täglich von 5:30 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Leistungen all inclusive. Fitness, Cardio-Ausdauertraining, Gymnastik-Kurse, Zumba, Seniorenfitness, Kinderturnen, Muskelstraffung, Kraftkammer, Spinning, Top-Solarien, Infrarot-Wärmekabine, Sauna, Mitgliederermäßigung“.
3. In Tirol bietet ein öffentlich-rechtlicher Verein ein direktes Konkurrenzprodukt für die Betreiber von Fitnessstudios auf dem Markt an. Der Verein wird mit öffentlichen Geldern finanziert, investiert in ein neues Gebäude und bietet umfassende Kurse (z.B. Bauch-Bein-Po, Pilates, Salsa, Yoga, Zumba) zu einem symbolischen Preis an. Die privaten Anbieter können weder mit ihrer Infrastruktur noch mit den Preisen Schritt halten.

Folgt man der Service-Broschüre des österreichischen Finanzministeriums (BMF) „Vereine und Steuern“ fallen dazu folgende Absätze auf:

- Einem ideellen Verein stehen nicht automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen nach dem Vereinsgesetz zu. Nur Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke verfolgen, können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden!

- Eine Förderung der Allgemeinheit liegt dann vor, wenn der Verein, das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert. Dazu zählen beispielsweise die Förderung der Kunst, Wissenschaft, Musik oder des Sports.
- Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen.
- Die Rechtsgrundlagen eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind.
- Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinssatzungen entsprechen. Grundsatz: Die Statuten müssen „gelebt“ werden.

Die Situation in Deutschland ist mit der in Österreich vergleichbar. Aus Deutschland sind folgende Zahlen bekannt: In 6.000 privatwirtschaftlich geführten Fitnessbetrieben trainieren 8 Millionen Menschen, doppelt so viel wie noch vor 15 Jahren. Der Sektor erwirtschaftet 4,5 Milliarden Euro. Davon gehen alleine 900 Millionen an Mehrwertsteuer an den Fiskus. Weitere Einnahmen erzielt die deutsche Republik durch Kapitalertrags-, Gewerbe-, Kapital- und Einkommenssteuer. Das sind in Summe 1,5 Milliarden Euro. Auch in Deutschland leisten die Vereine diesen Beitrag nicht. So ist es auch nicht verwunderlich, dass diese auf dem Vormarsch sind und ihre Angebote massiv ausweiten. Der DSOB (Deutsche Olympische Sportbund) hat knapp 28 Millionen Mitglieder und unterhält mehr als 91.000 Sportvereine. Als Reaktion darauf wurde im Dezember 2013 der Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland (BVGSD) gegründet. Dieser hat diese Thematik aufgegriffen. Nähere Informationen finden sich unter www.bvgsd.de. Auch das Verbandsmagazin „F&G Fitness und Gesundheit“ widmet sich der bestehenden Problematik zwischen Vereinen und Fitnessstudios.

Für Österreich fordert der Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe zusammenfassend:

- Die Gleichstellung der Fitness-Vereine mit den gewerblichen Fitnessbetrieben
- Wettbewerbsverzerrungen sind ein Riegel vorzuschieben - legislativ und im Vollzug
- Sämtliche Vorschriften - z.B. bei Beschäftigungsverhältnissen und Betriebsanlageneinigungen - sind einzuhalten
- Steuervorteile, Fördermittel und Subventionen sowie Haftungsrahmen für Fitness-Vereine sind nicht begründbar und daher einzustellen

- Steuerliche Absetzbarkeit der Ausgaben für Mitgliedsbeiträge in Fitnessbetrieben als Maßnahme für die präventive Gesundheitsvorsorge

Der Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe tritt nicht gegen Vereine auf. Diese haben in unserem Land eine lange Tradition und erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Doch wenn diese den gemeinnützigen Charakter aushebeln und privatwirtschaftliches Angebot untergraben, schaden sie der Gesellschaft mehr als sie nützen. Wir sprechen uns lediglich für eine Flurbereinigung dieser Fehlentwicklung aus, die zulasten der öffentlichen Haushalte, der auf ihre Gesundheit bedachten Kunden und privater Anbieter, die als Treiber von Innovation gelten, geht. Wir suchen einen Schulterschluss mit anderen ähnlich betroffenen Branchen wie der Gastronomie und im Eventbereich, mit nationalen und internationalen Interessenvertretungen und versuchen betroffene öffentliche Stellen wie die Finanzbehörden und Gebietskrankenkassen zu überzeugen.

Rückfragehinweis:

Mag. Matthias Koch/ Mag. Claudia Weiß
Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at

Wien, 26. September 2014